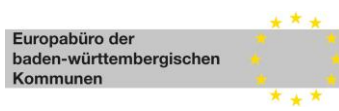


DIE BÜROGEMEINSCHAFT

Rue Guimard 7,
B-1040 Bruxelles



Tel.: 0032 2 549 07 00
E-Mail: info@ebbk.de



Tel.: 0032 2 513 64 08
E-Mail: sekretariat@europabuero-bw.de



Tel.: 0032 2 513 64 08
E-Mail: info@europabuero-sn.de

DIE BÜROGEMEINSCHAFT - Rue Guimard 7, B-1040 Bruxelles

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb/Unit 03
Registrierung Staatliche Beihilfen
Ref.: **HT.4691**
stateaidgreffe@ec.europa.eu

Brüssel, den 25. Mai 2016

Erste öffentliche Konsultation der Europäischen Kommission zum Entwurf einer Erweiterung der „Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung“ (AGVO) Stellungnahme der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, Ihnen im Namen der kommunalen Landes- und Spitzenverbände, die die Gemeinden, Städte, Landkreise und Bezirke in Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen vertreten,¹ unsere Stellungnahme zur Überarbeitung der AGVO zukommen zu lassen.

Wir nehmen vorweg, dass es uns insbesondere auf folgende Punkte ankommt:

- Änderung der Kriterien in Art. 56a im Sinne kleinerer Regionalflughäfen, die eine wichtige Rolle für die territoriale Kohäsion spielen;
- Weitere Anhebung der Investitionsobergrenze für Kultureinrichtungen über 150 Mio. € hinaus;
- Anhebung der freigestellten Betriebsbeihilfen für Kultureinrichtungen auf 100 Mio. €;
- Anhebung der Anmeldeschwellen für Investitionsbeihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen pro Vorhaben auf 100 Mio. €;
- Freistellung von Betriebsbeihilfen für multifunktionale Freizeitinfrastrukturen bis 2 Mio. € pro Infrastruktur und Jahr;
- Erleichterung der Transparenzvorgaben.

Die AGVO ist von großer Bedeutung für die Kommunen. Sie betrifft viele Tätigkeitsbereiche der lokalen Ebene und ermöglicht dieser, neben den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI)-Paket vom 20.12.2011, eine Vielzahl notwendiger und sinnvoller Tätigkeiten und Projekte im kommunalen Bereich zu unterstützen, ohne ein aufwändiges Notifizierungsverfahren durchführen zu müssen. Die Kommunen begrüßen daher, dass der Freistellungstatbestand der überarbeiteten AGVO auch bestimmte Investitionsbeihilfen für Häfen und Flughäfen umfassen sowie die Anmeldeschwellenwerte für Kulturbeihilfen weiter angehoben werden sollen. Allerdings möchten wir gerne auf weitere Aspekte hinweisen, die auch im neuen Entwurf (AGVO-E) verbesserungswürdig sind.

¹ Die Bürogemeinschaft der Europabüros der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen vertritt die Interessen von nahezu 4.000 Mitgliedsgemeinden, -städten, -landkreisen und -bezirken mit mehr als 27 Mio. Einwohnern gegenüber den EU-Institutionen. Getragen wird die Bürogemeinschaft von folgenden Verbänden:

- Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Städtetag, Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Bezirkstag;
- Gemeindetag Baden-Württemberg, Städtetag Baden-Württemberg, Landkreistag Baden-Württemberg;
- Sächsischer Städte- und Gemeindetag, Sächsischer Landkreistag.

Erweiterung der AGVO auf Flug- und Seehäfen:

Wir begrüßen die geplante Aufnahme der Investitionsbeihilfen für Häfen und Flughäfen in die AGVO. Die Regelungen bezüglich der Investitionsbeihilfen sind dem Grunde sowie der Höhe nach geeignet und entsprechen den Bedürfnissen der Praxis.

Allerdings schlagen wir vor, die Kriterien für Flughäfen, die von der AGVO profitieren könnten, zu verbessern: Die vorgeschlagenen Merkmale schließen einige kleinere Regionalflughäfen aus, obgleich auch bei diesen keine Marktverzerrung zu erwarten ist. Gleichzeitig spielen kleinere Regionalflughäfen eine wesentliche Rolle für die wirtschaftliche Entwicklung wie auch territoriale Kohäsion in ländlichen Räumen.

Die im Entwurf vorgenommene **Unterscheidung nach Passagierzahlen (Erwägungsgrund 3, Art 1 bzgl. Art 56a AGVO-E)** erlaubt nur begrenzt einen Rückschluss auf den Einfluss einer Beihilfe auf den zwischenstaatlichen Handel. In Deutschland gibt es 211 Flughäfen mit kommerziellem Flugverkehr, davon haben jedoch nur 25 Flughäfen mehr als 100.000 kommerzielle Passagiere. Damit repräsentieren diese 25 Flughäfen 99,6 % des Flugverkehrs in Deutschland. Die restlichen 186 Flughäfen repräsentieren lediglich 0,4 % des Flugverkehrs und haben nur einen geringen Einfluss auf den Wettbewerb sowie auf den Handel zwischen Deutschland und den anderen EU-Mitgliedstaaten. Schon bei einer Zahl von 100.000 Passagieren pro Jahr ist daher eine Marktverzerrung praktisch ausgeschlossen. Zieht man allerdings die Grenze der zulässigen Beihilfe bei 50.000 Passagieren im Jahr, wird nur noch ein extrem kleiner Teil der regionalen Flughäfen von der Regelung profitieren und das Ziel der Erhaltung der nützlichen Funktion regionaler Flughäfen wird verfehlt.

Aus kommunaler Sicht sollten diese Flughäfen – gerade weil sie derart geringfügige Auswirkungen auf den Wettbewerb haben – von der Notifikation befreit werden. Dies muss anhand einer vereinfachten Prozedur mit einer begrenzten Anzahl von objektiven Kriterien erfolgen. Insofern verweisen wir etwa auf die von der Interessengemeinschaft der regionalen Flughäfen e.V. erarbeiteten Vorschläge. Ebenso ist aus kommunaler Sicht nur schwer nachvollziehbar, weshalb nach **Art 56 a Abs. 4 AGVO** Investitionsbeihilfen nur dann freigestellt sein sollen, wenn der Flughäfen sich nicht im **Umkreis von 100 Kilometern oder 60 Minuten Fahrzeit** mit dem PKW, Bus, Zug oder Hochgeschwindigkeitszug um einen bestehenden Flughafen befindet, von dem aus Linienflugverkehrsdienste im Sinne des Artikels 2 Absatz 16 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 durchgeführt werden. Eine solche Ausnahme würde eine ganze Reihe von Regionalflughäfen besonders in Bayern und Baden-Württemberg betreffen, die eigentlich nach Erwägungsgrund Nr. 3 des AGVO-E gerade zur Förderung der lokalen Entwicklung beitragen und daher vom Sinn und Zweck des Entwurfs her freigestellt werden sollten. Die Distanzregelung ist kein geeignetes Kriterium. Sie begünstigt allenfalls größere Linienflughäfen und sollte daher wenn überhaupt nur mit einer sehr viel kleineren Distanz angewandt werden. Ebenfalls sollte die Regelung nur Flughäfen erfassen, die auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates liegen. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten also Flughäfen, die nicht in EU-Mitgliedstaaten liegen, ausdrücklich nicht berücksichtigt werden.

Zudem wäre zu **prüfen**, ob das **jährliche Frachtaufkommen nach Art. 56a Abs. 6 AGVO** von Relevanz ist. Ein Abstellen auf dieses Kriterium ist unseres Erachtens nicht erforderlich und sogar schädlich. Damit würden nämlich auch solche Beihilfen erfasst, die ausschließlich oder teilweise Investitionen in den Passagierbereich betreffen.

Ferner ist es dringend erforderlich, neben der Freistellung von Investitionsbeihilfen auch eine **Freistellung von Betriebsbeihilfen** in den AGVO-E aufzunehmen. Die Kommission kommt in ihren „EU-Beihilfeleitlinien“ selbst zu dem Ergebnis, dass viele kleine und kleinste Flugplätze nicht in der Lage sind, ihre Kosten selbst zu erwirtschaften bzw. zu decken. Diese Einschätzung teilen wir. Aufgrund der Bedeutung regionaler Flughäfen für die Entwicklung und die Erreichbarkeit der betroffenen Regionen ist es daher aus unserer Sicht unerlässlich, auch Betriebsbeihilfen in der AGVO vorzusehen. Nur so lässt sich im Einzelfall sicherstellen, dass diese Flughäfen auch tatsächlich in der Lage sind ihren Betrieb durchführen zu können.

Kulturbeihilfen

Die Ausweitung des Anwendungsbereichs für Kulturbeihilfen (Art. 53 der AGVO) und die geplante Erhöhung der Schwellenwerte für Investitions- und Betriebsbeihilfen (Art. 1 Abs. 3 i AGVO-E) im Kulturbereich sind ein Schritt in die richtige Richtung.

Für Einrichtungen, die nicht von der geplanten Rahmenregelung der deutschen Bundesregierung zur Gewährung von Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes umfasst werden – insb. Kultureinrichtungen in großen Städten – ist aber auch die im Rahmen des AGVO-E geplante **Investitionsobergrenze von 150 Mio. €** (vormals 100 Mio. €) in der Regel **nicht ausreichend**. Wertvolle kulturelle Großprojekte können in der Praxis deshalb derzeit ohne Notifizierung nur umgesetzt werden, wenn sie die Voraussetzungen des DAWI-Beschlusses 2012/21/EU erfüllen.

Um den Fortbestand laufender Kultureinrichtungen zu sichern möchten wir zudem eine **Anhebung der freigestellten Betriebsbeihilfen** von 75 Mio. € **auf 100 Mio. €** anregen.

Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen

Die Überarbeitung und Erweiterung der AGVO bietet die Möglichkeit – auch wenn im vorliegenden AGVO-E nicht erwähnt – die Regelungen bezüglich Sportinfrastrukturen und multifunktionaler Freizeitinfrastrukturen (Art. 55 AGVO) den tatsächlich in der Praxis vorliegenden Notwendigkeiten anzupassen:

Die Erfahrungen mit dem Neubau oder Umbau von Sportinfrastrukturen (z. B. Fußballstadien) zeigen, dass der bisherige Anmeldewert bei Vorhaben, für die die AGVO eigentlich gedacht ist, regelmäßig überschritten wird. Hilfreich wär es daher, die Anmeldeschwellen für **Investitionsbeihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen pro Vorhaben** in Art. 4 Nr. 1 z **bb)** AGVO ebenso **anzuheben** wie die Investitionsbeihilfen im Kulturbereich, d. h. von derzeit 50 Mio. auf 100 Mio. € pro Vorhaben.

Ebenfalls unter dem Aspekt der Gleichbehandlung ähnlicher Sachverhalte, halten wir es für sinnvoll, dass **Betriebsbeihilfen für multifunktionale Freizeitinfrastrukturen bis zu 2 Mio. € pro Infrastruktur und Jahr freigestellt** werden und regen die Aufnahme eines entsprechenden Passus in Art. 4 Nr. 1 z **bb)** AGVO an.

Für eine Ungleichbehandlung von Sportinfrastrukturen und multifunktionalen Freizeitinfrastrukturen besteht kein erkennbarer sachlicher Grund, zumal die Grenzziehung zwischen beiden Nutzungsarten häufig schwierig ist. Schon die aktuelle AGVO geht im Erwägungsgrund Nr. 74 davon aus, dass Beihilfen für Infrastrukturen, die mehr als einem Freizeitweck dienen und somit multifunktional sind, genauso unter die Gruppenfreistellung fallen sollten wie Beihilfen für Sportinfrastrukturen. Hier sollten daher nicht nur die Investitions-, sondern auch die Betriebsbeihilfen in gleicher Höhe freigestellt werden.

Die Kommunen haben die Aufgabe, den Betrieb und die Nutzung solcher Multifunktionseinrichtungen zu sozialverträglichen Preisen zu ermöglichen. Insofern wäre eine Ausweitung der beihilfefähigen Kosten hier wünschenswert.

Transparenzvorschriften

Die bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen begrüßen, dass Verträge mit Beihilfeelement künftig nach Art. 1 Abs. 4 k AGVO-E zu Art. 5 Abs. 2 AGVO von den Transparenzregelungen erfasst werden sollen. Allerdings relativiert sich diese positive Ergänzung durch die Pflicht zur Erstellung eines Gutachtens oder die Festlegung öffentlich zugänglicher, regelmäßig aktualisierter und allgemein anerkannter Benchmarks. Diese Pflichten führen zu einem nicht gerechtfertigten, erhöhten Verwaltungsaufwand. Gerade im kommunalen Bereich wäre eine Vielzahl von Fällen mit geringen Werten betroffen, für die ein Gutachten mit unverhältnismäßig hohen Kosten eingeholt werden müsste. Vor dem Hintergrund der – von der Kommission gewünschten – Verwaltungsvereinfachung kann dies nicht

beabsichtigt sein. Daher sollte die **Gutachtenpflicht gestrichen** werden bzw. sollte näher **konkretisiert** werden, was unter die **Benchmarks** fallen kann – etwa, ob diese z. B. auch Mietpreisspiegel umfassen.

Wir bitten Sie, diese Punkte bei der Überarbeitung des Verordnungsentwurfs zu berücksichtigen.
Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Thömmes', is written over a light blue horizontal line.

Christiane Thömmes
Leiterin i. V.